



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

23. Jahrgang | 15. November 2016 | Ausgabe 11

„Schiedelteich im Kerzenschein“

Mit Feuerschalen, Schwimmkerzen, Inseln mit LED-Leuchten und vielen Lampions wurden am 30. Oktober 2016 viele Besucher von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen empfangen. Der Schiedelteich versprühte mit seinen zahlreichen Lichtern und der Lasershow eine warme und gemütliche Atmosphäre.

Für das leibliche Wohl war durch die Kameraden bestens gesorgt. Die Besucher ließen sich Roster, Wiener und Langos sowie Glühwein und Kinderpunsch schmecken.

Der Liedermacher „Traveler“ aus dem Erzgebirge sorgte für den passenden musikalischen Rahmen. Unsere Besucher bekamen die Gelegenheit, selbst noch Seerosen aus Papier, bestückt mit einem Teelicht, auf den Teich zu setzen.



Wir Kameraden der Feuerwehr freuten uns über den großen Zuspruch – mit so vielen Besuchern hatten wir nicht gerechnet. Die Begeisterung für diese gelungene Veranstaltung konnte man in den Gesichtern vieler Gäste erkennen. Deshalb freuen wir uns schon darauf, wenn es im nächsten Jahr wieder heißt:

„Schiedelteich im Kerzenschein“.

Ein großes Dankeschön gilt den vielen fleißigen Helfern von der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen und natürlich unseren werten Gästen.

Die Wehrleitung der FF Neukirchen

Foto: Thomas Michel

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Mittwoch, dem 23. November 2016, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Vorstellung zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen
3. Diskussion und Beschlussfassung zur Richtlinie der Gemeinde Neukirchen über die Vereinsförderung
Beschlussvorlage Nr. 067/2016
4. Beschluss des Sitzungskalenders für den Gemeinderat und die Ausschüsse für das Jahr 2017
Beschlussvorlage Nr. 068/2016

nichtöffentlicher Teil:

6. Verschiedenes

Neukirchen, 15. November 2016

Ines Liebald

Ines Liebald, Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 27. Oktober 2016

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 062/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Bürgermeisterin zu ermächtigen, ein Investitionsdarlehen von bis zu 120.000 Euro für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen/Pleiße bei dem zinsgünstigsten Kreditinstitut aufzunehmen. **einstimmig beschlossen**

Beschluss Nr. 063/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden und diskutierten Verwaltervertrages zwischen dem Eigenbetrieb der „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen und der Hausverwaltung & Wohnungsbörse Scherzer, Mannichswalder Platz 8 in 08451 Crimmitschau, gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage. **einstimmig beschlossen**

Beschluss Nr. 064/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Bürgermeisterin zu ermächtigen, ein Investitionsdarlehen in Höhe von 250.000 Euro für die Gemeinde Neukirchen/Pleiße bei dem zinsgünstigsten Kreditinstitut aufzunehmen. **einstimmig beschlossen**

Beschluss Nr. 065/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe der Leistung „Möblierung“ zum Bauvorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus Dänkritz“ an den wirtschaftlichsten Bieter. **einstimmig beschlossen**

Beschluss Nr. 066/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt als Wahltag für die Bürgermeisterwahl den 6. August 2017 und als Termin für die etwaige Neuwahl den 20. August 2017. **einstimmig beschlossen**

Festsetzung

von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße, gemäß der Beitragssatzung für den Zeitraum 1. Dezember 2016 bis 30. November 2017

1. Kinderkrippe

Ungekürzter Elternbeitrag (21,5 %) monatl. in Euro

	gem. § 4 Abs. 2, 7			gem. § 4 Abs. 5
	9 h	6 h	4,5 h	jede weitere h
für das 1. Kind	195,40	130,27	97,70	21,71
für das 2. Kind	117,24	78,16	58,62	13,03
für das 3. Kind	39,08	26,05	19,54	4,34

Elternbeitrag für Alleinerziehende monatl. in Euro

	gem. § 4 Abs. 8			gem. § 4 Abs. 5
	9 h	6 h	4,5 h	jede weitere h
für das 1. Kind	175,86	117,24	87,93	19,54
für das 2. Kind	105,52	70,34	52,76	11,72
für das 3. Kind	35,17	23,45	17,59	3,91

2. Kindergarten

Ungekürzter Elternbeitrag (26 %) monatl. in Euro

	gem. § 4 Abs. 2, 7			gem. § 4 Abs. 5
	9 h	6 h	4,5 h	jede weitere h
für das 1. Kind	110,52	73,68	55,26	12,28
für das 2. Kind	66,31	44,21	33,16	7,37
für das 3. Kind	22,10	14,74	11,05	2,46

Elternbeitrag für Alleinerziehende monatl. in Euro

	gem. § 4 Abs. 8		gem. § 4 Abs. 5	
	9 h	6 h	4,5 h	jede weitere h
für das 1. Kind	99,47	66,31	49,73	11,05
für das 2. Kind	59,68	39,79	29,84	6,63
für das 3. Kind	19,89	13,26	9,95	2,21

3. Hort

ungekürzter Elternbeitrag

(26 %) monatlich, gemäß § 4 Abs. 2, 7

	6 h (mit Frühhort)	5 h (ohne Frühhort)
für das 1. Kind	63,80 €	53,17 €
für das 2. Kind	38,28 €	31,90 €
für das 3. Kind	12,76 €	10,63 €

Sommerferien, gemäß § 4 Abs. 4

	Elternbeitrag pro Tag	Ferienspiele Zusatzbeitrag
für das 1. Kind	3,19 €	
für das 2. Kind	1,91 €	1,50 €
für das 3. Kind	0,64 €	

Elternbeitrag für Alleinerziehende monatlich, gemäß § 4 Abs. 8

	6 h (mit Frühhort)	5 h (ohne Frühhort)
für das 1. Kind	57,42 €	47,85 €
für das 2. Kind	34,45 €	28,71 €
für das 3. Kind	11,48 €	9,57 €

Sommerferien, gemäß § 4 Abs. 4

	Elternbeitrag pro Tag	Ferienspiele Zusatzbeitrag
für das 1. Kind	2,87 €	
für das 2. Kind	1,72 €	1,50 €
für das 3. Kind	0,57 €	

4. Zusätzliche Entgelte

Zusätzliche Entgelte für die Betreuung der Kinder außerhalb der vereinbarten Betreuungs- oder Öffnungszeit, gemäß § 4 Abs. 6

	pro Stunde	pro halbe Stunde
Krippe	5,05 €	2,52 €
Kindergarten	2,36 €	1,18 €
Hort	2,05 €	1,02 €

Gastkinder, gemäß § 5

	pro Tag
Krippe	9,77 €
Kindergarten	5,53 €
Hort	3,19 €

5. Verpflegungskostenersatz in der Kita „Bosenhof“

Umfang der Essensversorgung	Verpflegungskostenersatz gem. § 6
Vollverpflegung	2,70 €
Mittagessen	2,00 €
Frühstück	0,35 €
Vesper	0,35 €

Hinweis der Meldebehörde zum Widerspruchsrecht des Geburtenjahrganges 2000

Nach Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht entfällt die jährliche Aufforderung der Wehrpflichtigen zur Meldung und Erfassung. Die Meldebehörde übermittelt stattdessen jährlich bis 31. März, folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 WehRRÄndG 2011): Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung zu Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die 2018 volljährig werden, erfolgt bis zum 31. März 2017 (§ 62 Abs. 2 WehRRÄndG).

Eine Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) widersprochen haben. Ab 1. November 2015 ist dieses Widerspruchsrecht in § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz geregelt. Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Infomaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden.

Die Betroffenen des Geburtsjahrganges 2000 werden hiermit auf ihr Widerspruchsrecht zur Weitergabe ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung hingewiesen. Die Frist zur Geltendmachung des Widerspruchsrechts endet am 28. Februar 2017. Betroffene sind Männer und Frauen, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind. Sie können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten.

Der Widerspruch kann durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen im Einwohnermeldeamt oder per Post erfolgen. Die Eintragung von Übermittlungssperren ist gebührenfrei und ohne Begründung möglich.

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Di. 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Do. 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Fr. 09:00 – 11:00 Uhr

Neufassung der Polizeiverordnung

der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zum Schutz vor Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten und öffentlicher Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 21. September 2016

Aufgrund der von § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 21. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Nachtruhe

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und Ähnliches

§ 5 Lärm aus Veranstaltungstätten

§ 6 Lärmverursachung durch Fahrzeuge

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

§ 9 Benutzung von Spiel- und Sportstätten

§ 10 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorladern

Abschnitt 3 – Umweltschädigendes Verhalten

§ 11 Verunreinigung

§ 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

§ 13 Tierhaltung

§ 14 Fütterungsverbot

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 16 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 – Anliegerpflichten

§ 17 Anbringen von Hausnummern

§ 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ungeziefer

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Fest- und Sportplätze.

(3) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblich zweckbestimmten Feuerstätten (Grillkamine, Feueraschen, Feuerkörbe usw.).

Abschnitt 2 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und Ähnliches

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie
- b) für amtliche und amtliche genehmigte Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm über den gesetzlich zulässigen Wert hinaus nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 6 Lärmverursachung durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es untersagt

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- oder Garagentüren unnötig laut zu schließen,
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen sowie
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen, insbesondere als Rufzeichen, abzugeben.

§ 7 Haus- und Gartenarbeit

Haus- und Gartenarbeit, die die Ruhe anderer unzumutbar stört, darf an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. An Samstagen dürfen die Arbeiten auch nicht in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und ab 18:00 Uhr durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Arbeitsgeräten mit motorischem Antrieb, Rasenmähern und Häckseln für Gartenabfälle, Motorhämmern, Bohrmaschinen u. ä. das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnliches.

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzuwerfen. Dies gilt insbesondere für das Einwerfen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen.

§ 9 Benutzung von Spiel- und Sportstätten

(1) Öffentlich zugängliche Spiel- und Sportstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21:00 bis 07:00 Uhr nicht genutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. für die Nutzung von Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. In diesem Fall sind die Nutzer zu besonderer Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis der Anwohner verpflichtet.

§ 10 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorladern

(1) Im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember ist es verboten, auf Flächen nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Polizeiverordnung mit Böllern nach § 2 Abs. 3 zu schießen.

(2) Das Salutschießen mit Vorladern nach § 2 Abs. 3 dieser Polizeiverordnung ist nur innerhalb von Schießstätten erlaubt.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann eine Ausnahmegenehmigung von Abs. 1 und 2 erteilen. Dazu ist das Schießen mit einem Böller oder das Salutschießen mit Vorladern spätestens 14 Tage vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Zeit, Anlass und zu verwendender Mittel sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Abschnitt 3 – Umweltschädigendes Verhalten

§ 11 Verunreinigungen

(1) Auf Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist das Wegwerfen von Kleinabfällen außerhalb der errichteten Abfallbehältern nicht gestattet.

(2) Von Feldern, Baustellen oder ähnlichen Grundstücken zurückfahrende Fahrzeuge sind von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen vor der Nutzung öffentlicher Straßen grob zu befreien. Auftretende Verunreinigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

(3) Eine Verunreinigung von Denkmälern, Skulpturen, Kunstwerken, Brunnen, Blumenkübeln, Bänken, Plakatträgern sowie sonstigem Straßenmobiliar ist verboten.

(4) Den Haltern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen sowie die Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich vom Halter zu entfernen.



(5) Das Waschen von Fahrzeugen, die Durchführung von Ölwechseln, das Reinigen von Fahrzeugmotoren und die Unterbodenwäsche ist auf Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung untersagt.

(6) Das Versickern oder das Ableiten von unbehandelten Schadstoffen ist verboten.

§ 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für:

1. das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
2. das Plakatieren, welches für die durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Diese Plakate sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch die Verursacher zu entfernen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 2 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 13 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Das Anleingebot nach Abs. 3 Satz 1 gilt nicht
- im Döbitzpark

(5) Hunde sind von öffentlichen Spiel- und Sportstätten fernzuhalten.

(6) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie Tieren, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Fütterungsverbot

Tauben und Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Folgendes Verhalten ist auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung untersagt:

1. aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, Beschimpfungen oder durch erhebliches körperliches Bedrängen,
2. aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
5. Artfremde Nutzung, z. B. durch Nächtigen oder Lagern von Gegenständen auf dafür nicht freigegebenen Flächen,
6. Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
7. das Herausreißen, Abschneiden und Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie die Entfernung von Kompost, Erde, Sand, Steine und sonstiger Bestandteile aus der Anlage,
8. die Nutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeschützen sowie das Fußballspielen auf dafür nicht freigegebenen Flächen,
9. der Aufenthalt in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten sowie die Beseitigung oder Errichtung von Wegsperrern.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne des § 2 Abs. 3 ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Genehmigung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich in der Gemeindeverwaltung Neukirchen zu beantragen.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Abschnitt 5 – Anliegerpflichten

§ 17 Anbringen von Hausnummern

(1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht gegen Ungeziefer

(1) Die Eigentümer und Besitzer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundflächen innerhalb der geschlossenen Ortschaft und
3. Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaft

sind bei Ratten- oder Ungezieferbefall in gefährlichen Massen verpflichtet, unverzüglich der Ortspolizei Anzeige zu erstatten und die Bekämpfung durch ein sachkundiges Schädlingsbekämpfungsunternehmen durchführen zu lassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Ratten- oder Ungezieferbekämpfung durch die nach Abs. 1 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes anordnen.

(3) Die Kosten der Schädlingsbekämpfung tragen die durch Abs. 1 Verpflichteten.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht und die Ausnahme im Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde liegt. Die Zulassungen kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer entgegen dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 aus Veranstaltungstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
4. entgegen § 6 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig laut schließt, beim Be- und Entladen unnötig Lärm erzeugt sowie Schallzeichen aus anderen verkehrsbedingten Gründen abgibt,
5. entgegen § 7 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
8. entgegen § 8 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 öffentlich zugängliche Spiel- und Sportstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit von 21:00 bis 07:00 Uhr nutzt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung mit Böllern zu schießen,
11. entgegen § 10 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb von Schießstätten Salut mit Vorladern schießt



12. entgegen § 11 Abs. 1 Kleinabfälle außerhalb der errichteten Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen wegwirft,
13. entgegen § 11 Abs. 2 Fahrzeuge von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen nicht grob befreit oder auftretende Verunreinigungen unverzüglich entfernt,
14. entgegen § 11 Abs. 3 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerken, Brunnen, Blumenkübeln, Bänken, Plakatträgern sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt,
15. entgegen § 11 Abs. 4 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
16. entgegen § 11 Abs. 5 Fahrzeuge wäscht, Fahrzeugmotore reinigt oder einen Ölwechsel oder eine Unterbodenwäsche durchführt,
17. entgegen § 11 Abs. 6 unbehandelte Schadstoffe ableitet oder versickern lässt,
18. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
20. entgegen § 13 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
21. entgegen § 13 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt.
22. entgegen § 13 Abs. 5 ein Tier nicht von öffentlichen Spiel- und Sportstätten fernhält,
23. entgegen § 13 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
24. entgegen § 14 Tauben oder Katzen füttert,
25. ein in § 15 Abs. 1 beschriebenes Verhalten zeigt,
26. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
27. entgegen von § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit festgesetzten Hausnummern versieht,
28. entgegen von § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt und
29. entgegen von § 18 Abs. 1 Ratten- oder Ungezieferbefall nicht unverzüglich meldet oder durch ein sachkundiges Schädlingsbekämpfungsunternehmen bekämpfen lässt.

(2) Ist eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden, gilt Abs. 1 nicht.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,- Euro geahndet werden.

§ 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften aus Bundes- oder Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, bleiben in den jeweils geltenden Fassungen von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Neukirchen, den 21. September 2016

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zur Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zum Schutz vor Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten und öffentlicher Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 21. September 2016

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Hinweis aus der Verwaltung

Die Terminvereinbarung, Bezahlung sowie Schlüsselaus- und -rückgabe für die Nutzung des Hallenbades in der Turnhalle erfolgt in der Gemeindekasse bei:

Frau Gamper, Gemeindeamt, Tel. 03762 952414

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



DEUTSCHES
ERWACHSENEN-BILDUNGSWERK

„Tag der offenen Tür“

Zum „Tag der offenen Tür“ des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks (DEB) in Glauchau **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2016**, öffnet das private berufliche Schulzentrum für Gesundheitsfachberufe, Pflege und Sozialwesen des DEB in Glauchau in der Auestraße 1/3, Haus 5, **von 10:00 bis 15:00 Uhr**, seine Pforten.

Ausbildungsinteressierte und Eltern haben die Möglichkeit, die Berufsfachschulen bei einer Hausführung kennenzulernen und umfassende Informationen zu den Ausbildungsgängen Altenpfleger/in, Heilerziehungspfleger/in und Krankenpflegehelfer/in zu erhalten. In persönlichen Beratungsgesprächen wird über Ausbildungsinhalte, Karriereperspektiven und das Bewerbungsverfahren informiert. Das Bildungsinstitut in Glauchau hat seinen Schwerpunkt in der Aus- und Weiterbildung im Pflegebereich. Im Jahr 2015 wurde das Angebot um Integrations-sprachkurse für Ausländer erweitert.

Der Weihnachtsmann kommt nach Neukirchen

Die Staatliche Grundschule Neukirchen und die Internationale Oberschule Neukirchen laden Groß und Klein zum 8. Schulweihnachtsmarkt **am Donnerstag, dem 15. Dezember 2016, ab 16:00 Uhr**, recht herzlich ein.

Das Weihnachtskonzert in der Gemeindekirche eröffnet den Markt, der zahlreiche nette Geschenkideen und weihnachtliche Leckereien sowie Überraschungen bietet. Gewiss ist für jeden Besucher etwas dabei.

Wir Lehrer und Schüler freuen uns auf ihren Besuch.

Bis dahin eine schöne Adventszeit



KINDERGARTEN „BOSENHOF“

Weihnachtsmarkt im Kindergarten

Wir laden für **Freitag, den 25. November 2016**, alle Kinder, Eltern, Großeltern sowie alle Freunde zu unserem Weihnachtsmarkt in den Kindergarten „Bosenhof“ recht herzlich ein und freuen uns über Ihren Besuch.

Wir beginnen **um 15:30 Uhr** und beenden unseren Weihnachtsmarkt um 18:00 Uhr mit einem Lampi-onumzug.

Die Kinder und Beschäftigten der Kita „Bosenhof“



PLEIßENTAL-KLINIK GMBH

„Tag der offenen Tür“

Fachabteilung Innere Medizin 2 – Kardiologie

Das Team der Fachabteilung Innere Medizin 2 der PleiBental-Klinik GmbH Werdau lädt alle Interessenten **für Samstag, den 19. November 2016, von 10:00 bis 15:00 Uhr**, zu einem Tag der offenen Tür zum Thema „Herz unter Stress“ herzlich ein. Wir haben ein vielfältiges, informatives Programm für Sie zusammengestellt. Um 10:00 Uhr erfolgt die Eröffnung durch den Chefarzt der Fachabteilung Innere Medizin 2, Herrn Dr. med. Jörg Breitung. Im Anschluss haben Sie die Möglichkeit, unsere Vortragsreihen zu besuchen. Ein Highlight an diesem Tag wird mit Sicherheit das begehbare Herzmodell im Eingangsbereich sein.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.pleissentalklinik.de.

Das Team der PleiBental-Klinik



MODELLBAHNFREUNDE
NEUKIRCHEN E. V.

Modellbahnfreunde laden ein

„Freie Fahrt“ heißt es auch in diesem Jahr wieder für alle großen und kleinen Modellbahnfreunde. Pünktlich zur Vorweihnachtszeit gehen unsere kleinen Bahnen auf große Fahrt. Viel Bekanntes aber auch viel Neues ist an den **ersten beiden Adventswochenenden** zu bestaunen. Unsere kleinen Gäste können auf einer kleinen Modellbahnanlage den „Rangierführerschein“ erwerben.

Für ein abwechslungsreiches Programm sorgen Gastaussteller von Puppen und Puppenstuben, weihnachtliche Holzkunst, Schiffsmodellbauer, Modellbauer aus Zwickau und der Heimatverein Neukirchen. Auch können die neue Umgehungsstraße anhand von Bauzeichnungen virtuell abgelaufen oder historische Textilmaschinen und eine Bettfedernreinigungsanlage bestaunt werden.

Bei Kaffee und Kuchen kann man dann dem bunten Treiben gemütlich zuschauen und die Seele baumeln lassen. Auch unser „Lokdoktor“ ist wieder vor Ort und kümmert sich um die kleinen Sorgen bei defekten Loks. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und interessante Gespräche in unseren Ausstellungsräumen im Gewerbecenter Gebr. Fürst Neukirchen.

Das Team der Modellbahnfreunde Neukirchen e. V.



MÄNNERCHOR
NEUKIRCHEN/PLEIßE E. V.

Chorkonzert des Männerchores Neukirchen/Pleiße e. V.

Der Männerchor Neukirchen/Pleiße e. V. führt **am Samstag, dem 10. Dezember 2016**, ein Weihnachtskonzert in der Turnhalle Neukirchen durch. Als Gäste begrüßen wir die „Tollen ollen Jungs“ aus Crimmitschau sowie die Flötengruppen der Laurentiuskirche und der Johanneskirche aus Crimmitschau. Gemeinsam bringen wir unter den künstlerischen Leitungen von Herrn Musikdirektor Günter Heinig (Neukirchen), Herrn Bernd Dörffel (Crimmitschau) und Herrn Kantor G. Adler nationale und internationale Weihnachtslieder zu Gehör, aber auch solistische Darbietungen werden erklingen. Veranstaltungsbeginn ist **um 16:00 Uhr**. Für Getränke in der Pause ist gesorgt.

Eintrittskarten in Form von Programmheften sind für 8,- Euro im Vorverkauf bei den Sängern, an der Abendkasse oder unter Tel. 03762 47959 erhältlich.

Der Vorstand



DRK BLUTSPENDEDIENT

Blutspendetermine im Dezember

Freitag, 2. Dezember 2016 15:00 – 19:00 Uhr

Neukirchen, Ev.-Luth. Kantorat
Pestalozzistraße 32, gegenüber Kirche

Dienstag, 13. Dezember 2016 13:00 – 18:30 Uhr

Werdau, Pleißenalklinik
Ronneburger Straße 106

Montag, 19. Dezember 2016 13:00 – 18:30 Uhr

Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste
Zwickauer Straße 51

BERICHTE

Sponsoren des Dänkritzer Nachbarschaftsfestes

Metallbau Falke, Dänkritz | Hoch- und Tiefbau Theilig, Dänkritz | Gaststätte „Dänkritzer Schmiede“ | Heizung/Sanitär Staude, Dänkritz | WESTRA GmbH, Neukirchen | Schlachtbetrieb Crimmitschau | Blumenshop A. Luckner, Neukirchen | Gasthof Lauterbach, G. Seltmann | Kuchenservice B. Scharf, Dänkritz | Fleischerei Schumann, Crimmitschau | Hof „Stude“, Langenbernsdorf | Friseursalon Wild, Zwickau | Tischlerei und Fensterbau Kaiser und Hannemann, Dänkritz | Firma Hölzl Marmor und Granit, Neukirchen | Agrarunternehmen Lauenhain e.G. | Fam. Frank Schmieder, Dänkritz | Getränke Huster, Neukirchen | Reifen Schmiedel, Crimmitschau | Gärtner Werbung, Crimmitschau | Gemeindeverwaltung Neukirchen | Bauhof der Gemeinde Neukirchen und alle fleißigen Helfer



LAUTERBACHER LANDLUST E. V.

Drachenfest

Lauterbach. Es war zwar kein Bilderbuchwetter zum diesjährigen Drachenfest in Lauterbach, aber der Wind reichte zumindest zeitweise, um die mitgebrachten Flugobjekte 'gen Himmel steigen zu lassen. Ab und zu sorgte auch die Sonne für Aufheiterung, vor allem bei den Mitgliedern des Landlustvereins, die diese letzte Veranstaltung des Jahres mit viel Mühe auf die Beine gestellt haben.

Natürlich hatten die Vereinsmitglieder auch wieder einen kleinen Korb voller Geschenke für die Kinder parat. Mehrmals mischte man sich unter die Gästeschaar und verteilte die kleinen Gaben zur Freude der Kleinen. Ob gekaufter Drachen oder in mühevoller Arbeit kreierte Eigenbaumodelle, es war eine breitgefächerte Vielfalt zu bewundern.

Von schlicht und einfach bis hin zu komplizierten Konstruktionen, die schon einiges an Fachwissen verlangen.

Unter den Gästen zum Drachenfest weilten auch Benjamin Bauch (12 Jahre) und Valentin Neukirch (11) aus Glauchau. Die beiden Seifenkistenfahrer starteten in diesem Jahr erstmals in Lauterbach mit ihrem „Badecar“. Durch ein Versehen wurden die beiden in der Kategorie „langsamste Seifenkiste“ nicht bedacht. Nachträglich bekamen sie am Samstag die spektakuläre „Rote Laterne“ überreicht und freuten sich darüber natürlich. Sie sicherten auch zu, im kommenden Jahr auf jedem Fall wieder nach Lauterbach zu kommen.



Für die Bastelstraße hatten die Vereinsmitglieder in diesem Jahr Unterstützung durch Sandra Große und Annett Telemann. Die beiden Kindergärtnerinnen vom Bosenhof bastelten mit den Kindern herbstliche Motive. Selbstverständlich gab es auch leckere Roster und Wiegebraten in frisch gebackenen Semmeln. Die Gäste ließen sich aber auch Kaffee und Kuchen schmecken. Die Bäckereien Dörr und Tautenhahn aus Neukirchen hatten das leckere Gebäck gesponsert. Natürlich hatte man auch wieder Pokale für den schönsten, den größten und den originellsten Drachen organisiert.

Groß war die Freude bei Maleen Arnoneit, die mit ihrem Vati Frank den schönsten Drachen gebastelt hatte. Den größten Drachen hatte die kleine Lilli Zergiebel mit ihrem Opa Michael zum Drachenfest mitgebracht und freute sich ebenfalls über den gläsernen Pokal. Das originellste Flugobjekt, eine Sonne, hatte der Crimmitschauer Reiner Zimmer am Himmel stehen. Dieser originelle Drachen flatterte bereits kurz nach 14:00 Uhr am Himmel und auch während der Preisvergabe fühlte er sich in der Lauterbacher Luft recht wohl.

Roland Wagner



VFB e. V.
VIELFALT FÜR BÜRGER e. V.

Scheckübergabe für Seniorenprojekte

„Immer eine Idee voraus“ hieß das Motto der Aktionswoche vom 20. bis 22. September 2016. Der Vielfalt für Bürger e. V. hatte im Schiedelhof und in den Räumen am Pleißenanger eine bunte Aktionswoche organisiert. Es kam zu vielen Begegnungen und Gesprächen zwischen der Generation Ü50 und interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus Neukirchen und Umgebung.



Während einer Feierstunde überreichten die Vertreter der Volksbank Chemnitz eG Schecks zugunsten des gemeinnützigen und ehrenamtlichen Engagements in unserer Region. Auch VFB-Vereinsvorsitzende Heidi Fengler-Kuna freute sich mit ihrem Team über eine Zuwendung. Sie möchte damit die Angebote für Senioren weiter verbessern und kleine Umgestaltungen und Renovierungsarbeiten im Begegnungszentrum Schiedelhof vornehmen.

ERSTE DÄNKRITZER FRAUENSORTGRUPPE e. V.

20-jähriges Vereinsjubiläum

Dankritz. Auf ihr 20-jähriges Vereinsjubiläum konnte kürzlich der „Erste Dänkritzler Frauensportgruppe e. V.“ zurückblicken. Mit Sylvia Schubert, Kerstin Franke und Ina Becker sind immer noch drei Frauen aus dem ersten Vereinsvorstand im Vorstand aktiv tätig. Es war der 2. September 1996, als sich sieben Frauen aus Dänkritz zusammenfanden, um sich etwas sportlich zu betätigen.

Ab dem Jahr 1998 kamen dann noch einige Frauen aus Lauterbach hinzu, so dass der Verein seither durchschnittlich zwischen 25 und 30 Mitglieder zählt, deren Altersdurchschnitt momentan bei 58 Jahren liegt. Die beiden absoluten Seniorinnen, Lotte Kießling (84) und Liane Huckenbeck (82), sind ebenfalls regelmäßig dabei. „Liane ist manchmal hinterher fitter als unsere Jugend“, bemerkt Sylvia Schubert schmunzelnd. ►

Als erste Übungsleiterin fungierte die Sportlehrerin Andrea Bretschneider, die leider 2001 aus dem Verein ausgeschieden ist. Ab diesem Zeitpunkt übernahm Sylvia Schubert auch zu den Übungsstunden das Kommando, denn aus DDR-Zeiten besaß sie noch einen Übungsleiterschein. Mittlerweile wechseln sich Sylvia Schubert und Birgit Hilbig zu den wöchentlichen Übungsstunden ab. Natürlich haben sich beide entsprechend weitergebildet und verschiedene Ausbilderlehrgänge an der Werdauer Sportschule absolviert. Als dritte kommt seit ca. zehn Jahren Kerstin Franke in den Übungsstunden mit zum Einsatz. Ihr Spezialgebiet sind die Steppbretter.



Je nachdem, wer der diensthabende Vorturner ist, es wird immer live entschieden, was gemacht wird, um so viel wie möglich Abwechslung bieten zu können. „Mit Pilates, Bauch-Beine-Po, Bänder, Steppen, Hanteln, Yoga, Bälle, Stühle, Kreistraining, Worken, progressive Muskelentspannung u. v. m. ist für reichlich Abwechslung gesorgt“, macht Birgit Hilbig deutlich. Nach der Sommer- bzw. Weihnachtspause beginnt man prinzipiell mit Salca Aerobic. In regelmäßigen Abständen werden auch „Gastvorturner“ eingeladen. So wird dann unter anderem Yoga, Tai bo, Bauchtanz und Tai Chi angeboten. Zur Wassergymnastik weilte man auch schon in der Schwimmhalle der Zwickauer Pestalozzischule oder im Johannisbad.

Gemeinsame Fahrradtouren, Bowlingabende, Töpferkurs, Federball spielen oder gemeinsam tolle Filme im Gasthof Lauterbach anschauen, Sommerfest und Weihnachtsfeier runden das Vereinsleben ab. Nicht zu vergessen sind die so genannten Familienfeierlichkeiten, die auch auf den Verein übergreifen. Ob Polterabende, Ehejubiläen oder runde Geburtstage der Mitglieder, all das gehört zum Vereinsleben mit dazu. Außerdem gibt es zu besonderen Vereinsjubiläen auch immer eine Busausfahrt, natürlich mit den Männern der Frauen. Anlässlich des 20-jährigen Vereinsjubiläums wurde kürzlich eine Busausfahrt in den Frankenwald organisiert.

Ein Besuch mit Verkostung bei Wela Suppen und eine Stippvisite auf Burg Lauenstein und der Besuch der weithin bekannten Frankenwald Confiserie Lauenstein waren für alle sehr interessant.

Als kleiner Verein freuen sich die Mitglieder natürlich auch immer wieder über die Unterstützung von Seiten der Gemeinde. „Wir bekamen eine Holzhütte gestellt, wo die Sportgeräte untergebracht werden können“, freut sich Ina Becker. Auch die alljährliche Vereinsförderung sei lobenswert. Um das kulturelle Leben auf dem Dorf aufrecht zu erhalten, wird dabei natürlich auch mitgewirkt. Ob beim Dänkritzer Maibaumschmücken und -setzen, dem Lauterbacher Dorffest oder dem Dänkritzer Nachbarschaftsfest, die Handschrift der Dänkritzer Sportfrauen ist überall zu sehen – so auch am Denkmal für die Gefallenen aus dem 1. Weltkrieg, das von den Frauen gepflegt wird. „Wir wünschen uns noch viele gesunde sportlich aktive Jahre“, bemerkt Sylvia Schubert abschließend.

Roland Wagner



ILLUSIONSWELTEN e.V.

Rückblick Sauduell

Am Sonntag, dem 2. Oktober 2016, fand das dritte „Hoffest der Kultscheune“ mit dem musikalischen Sauduell unter der Regie des Illusionswelten e. V. statt. Bei gelegentlichem Sonnenschein und Regenbogenatmosphäre fanden viele Gäste den Weg nach Lauterbach in die Kultscheune. Dort brutzelten seit den frühen Morgenstunden die Spanferkel der Duell-Gegner Jim Graichen aus Lauterbach, welcher schon zwei Duelle für sich entscheiden konnte und dem Herausforderer Tim Kraft aus Zwickau.



Das Team des Illusionswelten e. V. hatte wieder eine Tombola der besonderen Art vorbereitet. Diese erfreute sich bei Jung und Alt großer Beliebtheit und es wurde um die attraktiven Hauptpreise kräftig um die Wette gelost.

Die Kinder konnten sich im Gummisau-Weitwurf beweisen und tolle Preise gewinnen oder einen mit Gas gefüllten Luftballon erhalten. Beim Wetzknageln für die Erwachsenen wurden einige Freibier-Runden ausgespielt.

Um 16:00 Uhr fand die Prämierung der Spanferkel durch die Jury statt. Wir gratulieren noch einmal auf diesem Wege dem Gewinnerteam „de Griller´s“ aus Zwickau, welches den AUL Wanderpokal glücklich entgegennahm. Dieser muss im nächsten Jahr wieder verteidigt werden, vielleicht gegen ein Team aus Brandenburg oder Oberfranken, wo schon Kontakte über die Frankenpost und Bayern 1, geknüpft wurden. Nun konnten sich die Gäste selbst ein Urteil bilden und die lecker zubereiteten Spanferkelstücke verspeisen. Außerdem konnte man sich am Lauterbacher Bierkuchen, einer frisch gebackenen Brezel oder einer Roster stärken. Dazu genossen einige ein frisch gezapftes Bier, oder in den Abendstunden einen Grog oder Tee.

Umrahmt wurde die gesamte Veranstaltung durch die Live-Musik der Band „ONE TOUCH“ feat. „UNGLEICH“ Coverband aus Zwickau. Auch wurde kräftig das Tanzbein geschwungen.

Der Illusionswelten e. V. möchte sich bei allen Helfern und Sponsoren, insbesondere für die Bereitstellung der Hauptpreise bedanken: Sparkasse Zwickau | Gemeinde Neukirchen | Eispiraten Crimmitschau | Salon „Christine“, Crimmitschau | Deutsche Bank, Crimmitschau | VWS Verbundwerke Südwestsachsen | Wasserwerke Zwickau | Peter Langhans, Hotel Mauritius | Rudert Schweißtechnik, Crimmitschau | OBI Meerane | RHG Langenhessen.

Herzlichen Glückwunsch

Die Bürgermeisterin gratuliert allen Seniorinnen und Senioren, insbesondere folgenden Jubilaren, ganz herzlich zum Geburtstag.

im Monat Oktober

Günther Fleck in Neukirchen	zum 70. Geburtstag
Uta Knoch in Neukirchen	zum 70. Geburtstag
Renate Hölzel in Neukirchen	zum 75. Geburtstag
Dieter Hölzel in Neukirchen	zum 75. Geburtstag
Gertrud Seifert in Neukirchen	zum 85. Geburtstag
Rosel Schleinitz in Neukirchen	zum 85. Geburtstag
Rudolf Kriester in Neukirchen	zum 90. Geburtstag

im Monat November

Christian Falke in Neukirchen	zum 75. Geburtstag
Rudolf Baumgärtner in Neukirchen	zum 80. Geburtstag
Albrecht Reinicke in Neukirchen	zum 85. Geburtstag
Hubert Weise in Neukirchen	zum 85. Geburtstag



© Frank Radel, Pixelio.de

Herzliche Glückwünsche zum Ehejubiläum

Die Bürgermeisterin gratuliert herzlich zum 55. Hochzeitstag im Oktober dem Ehepaar

Christa und Karl Naumann

Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.



© Ruth Rudolph, Pixelio.de

IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen
V.i.S.d.P. Ines Liebold, Bürgermeisterin
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
Gemeindeverwaltung Neukirchen | Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | **E-Mail** gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR | Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | **E-Mail** neukirchen@nico-partner.de

Auflage 2.180